



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025
COM(2025) 572 final

Interinstitutionelle Vereinbarung

**zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die
Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die Wirtschaftlichkeit
der Haushaltsführung**

DE

DE

**Vorschlag für eine
INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG**

**zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der
Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im
Haushaltsbereich und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND
DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

im Folgenden als „Organe“ bezeichnet,

VEREINBAREN:

1. Zweck der vorliegenden und gemäß Artikel 295 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geschlossenen Vereinbarung ist es, die Haushaltsdisziplin umzusetzen, den Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens und die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsbereich zu verbessern sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten.
2. Diese Vereinbarung ist während ihrer gesamten Laufzeit für die Organe verbindlich. Der dieser Vereinbarung beigelegte Anhang ist Bestandteil derselben.
3. Diese Vereinbarung berührt nicht die Haushaltsbefugnisse der Organe, die in den Verträgen, in der Verordnung (EU, Euratom) 20XX/XXX des Rates¹ (im Folgenden „MFR-Verordnung“), in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates² (im Folgenden „Haushaltssordnung“) sowie in dem Beschluss (EU, Euratom) 20XX/XX des Rates³ (im Folgenden „Eigenmittelbeschluss“) festgelegt sind, und sie lässt die Befugnisse der nationalen Parlamente in Bezug auf Eigenmittel unberührt.
4. Jede Änderung dieser Vereinbarung wird von allen Organen einvernehmlich geregelt.
5. Diese Vereinbarung gliedert sich in drei Teile:
 - Teil I betrifft die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Bezug auf den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und den besonderen Instrumenten.
 - Teil II betrifft die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsbereich.
 - Teil III betrifft die interinstitutionelle Zusammenarbeit während des Haushaltsverfahrens.
6. Diese Vereinbarung tritt am XX.XX.XX in Kraft und ersetzt die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue

¹ ABl. L..., S.

² Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

³ Beschluss (EU, Euratom) 20XX/XX des Rates vom [...] (ABl. L.., S., ELI:....).

Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁴.

⁴ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

TEIL I

Interinstitutionelle Zusammenarbeit in Bezug auf den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)

A. BESTIMMUNGEN ZUR INTERINSTITUTIONELLEN ZUSAMMENARBEIT WÄHREND DES GESAMTEN VERFAHRENS ZUR ANNAHME DES FINANZRAHMENS

7. Im Einklang mit Artikel 312 Absatz 5 AEUV treffen die Organe alle erforderlichen Maßnahmen, um den Erlass eines neuen MFR oder eine Revision davon gemäß dem in Artikel 312 Absatz 2 AEUV genannten besonderen Gesetzgebungsverfahren zu erleichtern. Zu diesen Maßnahmen gehören regelmäßige Zusammenkünfte und ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat und – auf Initiative der Kommission – Treffen der Präsidenten der Organe gemäß Artikel 324 AEUV, um die Abstimmung und Annäherung der Standpunkte der Organe zu fördern. Wurde ein Vorschlag für einen neuen MFR oder für eine grundlegende Revision vorgelegt, so bemühen sich die Organe um die Festlegung spezifischer Vereinbarungen für die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen ihnen während des gesamten Verfahrens bis zur Annahme.

B. BESTIMMUNGEN ZU DEN BESONDEREN INSTRUMENTEN

Flexibilitätsinstrument

8. Die Kommission schlägt die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments vor, nachdem sie die in Artikel 8 der MFR-Verordnung genannten Möglichkeiten für eine Mittelumschichtung innerhalb der Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, geprüft hat.

In dem Vorschlag für die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments werden die Art und die Höhe der zu finanzierenden Ausgaben genannt. Ein solcher Vorschlag kann im Zusammenhang mit einem Entwurf eines Haushaltsplans oder einem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans erfolgen.

Die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV veranlasst werden.

Instrument für einen einzigen Spielraum

9. Die Inanspruchnahme aller oder eines Teils der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der MFR-Verordnung genannten Beträge (im Folgenden „Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben“) wird von der Kommission vorgeschlagen, nachdem sie festgestellt hat, dass die erforderlichen Mittel für Verpflichtungen bzw. Mittel für Zahlungen nicht auf andere Weise finanziert werden können. Ein solcher Vorschlag kann im Zusammenhang mit einem Entwurf eines Haushaltsplans oder einem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans erfolgen.

Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV veranlasst werden.

TEIL II

VERBESSERUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN ZUSAMMENARBEIT IM HAUSHALTSBEREICH

A. VERFAHREN DER INTERINSTITUTIONELLEN ZUSAMMENARBEIT

Aufnahme von Finanzvorschriften in Gesetzgebungsakte

10. Enthält ein gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassener Gesetzgebungsakt, der mehrjährige Programme oder Instrumente betrifft, eine Bestimmung, nach der der Gesetzgeber die indikative Finanzausstattung für das Programm festlegt, so bildet dieser Betrag für das Europäische Parlament und den Rat den vorrangigen Bezugsrahmen während des jährlichen Haushaltsverfahrens.

Das Europäische Parlament und der Rat sowie die Kommission, wenn Letztere den Entwurf des Haushaltsplans erstellt, verpflichten sich, von diesem Betrag während der Gesamtauflaufzeit des betreffenden Programms oder Instruments um nicht mehr als 20 % abzuweichen, außer im Falle hinreichend begründeter, neuer Gegebenheiten, einschließlich im Zusammenhang mit den politischen Prioritäten der Union, und die ermittelten Durchführungsergebnisse der Programme und Instrumente zu berücksichtigen.

Diese Nummer gilt nicht für Mittel, die einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung [(EU) XXXX/XX] [Fonds für nationale und regionale Partnerschaften] vorab zugewiesen wurden.

Finanzplanung

11. Um genaue und zuverlässige Vorausschätzungen der finanziellen Auswirkungen von Basisrechtsakten im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Haushaltsoordnung und anhängigen Legislativvorschlägen auf den Haushaltsplan zu ermöglichen, fügt die Kommission dem Entwurf des Haushaltsplans eine vollständige vorläufige Finanzplanung für die Rubriken 2 und 3 des MFR bei. Diese nach Rubriken, Politikbereichen und Haushaltlinien gegliederte Finanzplanung sollte auf Folgendes Bezug nehmen:

- a) die Basisrechtsakte, wobei zwischen mehrjährigen Programmen, Rechtsakten zur Festlegung oder zur Übertragung von Aufgaben für/an dezentrale Agenturen und jährlichen Maßnahmen unterschieden wird:
 1. Bei mehrjährigen Programmen sollte die Kommission das jeweilige Genehmigungsverfahren, die Laufzeit der Programme, die indikative Gesamtfinanzausstattung sowie den Anteil der Verwaltungsausgaben angeben.
 2. Bei Rechtsakten zur Festlegung oder Übertragung neuer Aufgaben für/an dezentrale Agenturen sollte die Kommission die Rechtsgrundlage angeben, auf deren Grundlage sie angenommen wurden, und Mehrjahresschätzungen vorlegen.
 3. Bei jährlichen Maßnahmen (im Zusammenhang mit Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen) und bei Maßnahmen, die aufgrund der

Befugnisse der Kommission finanziert werden, sollte die Kommission Mehrjahresschätzungen vorlegen.

- b) anhängige Legislativvorschläge der Kommission mit den neuesten Informationen über ihre potenziellen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt, gegebenenfalls einschließlich der damit verbundenen Neuprogrammierung im Falle einer Annahme.

In der vorläufigen Finanzplanung werden nicht zugewiesene Reserven und „Puffer“ innerhalb der mehrjährigen Programme transparent ausgewiesen.

Die Kommission sollte Möglichkeiten für Querverweise zwischen ihrer Finanzplanung und ihrer Gesetzgebungsplanung erwägen, damit genauere und zuverlässigere Vorausschätzungen vorgelegt werden. In jedem Gesetzgebungsvorschlag sollte die Kommission angeben, ob dieser in der zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans oder nach Annahme des Gesamthaushaltsplans der Union vorgelegten Planung vorgesehen ist. Die Kommission sollte das Europäische Parlament und den Rat insbesondere über Folgendes informieren:

- a) sämtliche neu angenommene Gesetzgebungsakte und anhängige Vorschläge, die vorgelegt wurden, aber noch nicht in der zum Zeitpunkt des Entwurfs des Haushaltsplans oder nach der Annahme des Gesamthaushaltsplans der Union vorgelegten Planung enthalten sind (mit Angabe der jeweiligen Beträge);
- b) im jährlichen Gesetzgebungsprogramm der Kommission vorgesehene Gesetzgebung, mit der Angabe, ob die Maßnahmen voraussichtlich mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

Erforderlichenfalls sollte die Kommission angeben, welche Neuprogrammierung die neuen Gesetzgebungsvorschläge bewirken.

Die vorläufige Finanzplanung wird nach dem Erlass des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Haushaltsverfahrens und anderer einschlägiger Beschlüsse aktualisiert.

B. DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE SCHULEN

12. Bevor die Kommission einen Vorschlag für die Einrichtung einer neuen dezentralen Agentur vorlegt und nachdem sie die Übertragung der vorgesehenen Aufgaben auf ein bestehendes Organ, eine bestehende Agentur bzw. eine bestehende Einrichtung geprüft hat, sollte sie eine solide, vollständige und objektive Folgenabschätzung erstellen, in der unter anderem die kritische Masse von erforderlichem Personal und erforderlichen Kompetenzen, Kosten-Nutzen-Aspekte, Kohärenz, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, die Auswirkungen auf Tätigkeiten der Union sowie die finanziellen Auswirkungen für die betreffende Ausgabenrubrik berücksichtigt werden. Auf der Grundlage dieser Angaben und unbeschadet der Gesetzgebungsverfahren, die für die Einrichtung der dezentralen Agentur maßgeblich sind, verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, im Rahmen der Zusammenarbeit im Haushaltbereich rechtzeitig eine Einigung über die Finanzierung der vorgeschlagenen dezentralen Agentur herbeizuführen.

Zu diesem Zweck werden die folgenden Verfahrensschritte durchlaufen:

- Zunächst erläutert die Kommission ihre Vorschläge für die Einrichtung einer neuen dezentralen Agentur systematisch jeweils beim ersten Haushaltstrilog, der auf die Annahme des Vorschlags durch die Kommission folgt; dabei legt sie auch den Finanzbogen vor, der dem Gesetzgebungsprojekt zur Errichtung der dezentralen Agentur beigelegt ist, und veranschaulicht die Folgen für den verbleibenden Finanzplanungszeitraum.
- Sodann unterstützt die Kommission während des Gesetzgebungsverfahrens den Gesetzgeber bei der Bewertung der finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Änderungen. Diese finanziellen Folgen sollten während der einschlägigen Verfahrensstufen des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens erwogen werden.
- Anschließend legt die Kommission vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens einen aktualisierten Finanzbogen vor, der den möglichen Abänderungen durch den Gesetzgeber Rechnung trägt. Dieser endgültige Finanzbogen wird erörtert, bevor eine endgültige Einigung erzielt wird, und vom Gesetzgeber förmlich gebilligt. Zur Erzielung einer Einigung über die Finanzierung wird er ferner auf die Tagesordnung eines nachfolgenden Haushaltstrilogs gesetzt, der in dringenden Fällen in vereinfachter Form stattfinden kann.
- Schließlich wird die erzielte Einigung unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Bewertung betreffend den Inhalt des Gesetzgebungsverfahrens durch die Kommission in einer gemeinsamen Erklärung bestätigt. Diese gemeinsame Erklärung unterliegt der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates nach Maßgabe ihrer jeweiligen Geschäftsordnung.

Dasselbe Verfahren gilt für die Änderung eines dezentralen Agentur betreffenden Rechtsakts, die Auswirkungen auf die Mittel derselben haben würde.

Sollten die Aufgaben einer dezentralen Agentur im Wege eines Rechtsakts, der keine Änderungen des ursprünglichen Rechtsakts zur Einrichtung dieser Agentur umfasst, grundlegend geändert werden, setzt die Kommission das Europäische Parlament und den Rat mittels eines geänderten Finanzbogens davon in Kenntnis, damit das Europäische Parlament und der Rat rechtzeitig zu einer Einigung über die Finanzierung der Agentur gelangen können.

13. Die relevanten Bestimmungen des Gemeinsamen Konzepts, das am 19. Juli 2012 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen beigelegt ist, sollten im Rahmen des Haushaltsverfahrens gebührend berücksichtigt werden.
14. Wenn der Oberste Rat der Europäischen Schulen die Einrichtung einer neuen Europäischen Schule plant, wird ein vergleichbares Verfahren im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Union entsprechend angewandt.

C. HAUSHALTSKONTROLLVERFAHREN IN BEZUG AUF EINEN RECHTSAKT DES RATES AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 122 AEUV MIT POTENZIELL SPÜRBAREN AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT DER UNION

15. Legt die Kommission einen Vorschlag für die Annahme eines Rechtsakts des Rates auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV vor, der potenziell spürbare Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben könnte, so können die folgenden Regelungen für ein Haushaltskontrollverfahren zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat mit aktiver Unterstützung der Kommission gelten.
16. Die Kommission wird jedem Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates gemäß Artikel 122 AEUV eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen des vorgeschlagenen Rechtsakts auf den Haushalt beifügen und angeben, ob der betreffende Rechtsakt ihrer Ansicht nach spürbare Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben könnte. Auf dieser Grundlage können das Europäische Parlament und der Rat beantragen, dass das Verfahren eingeleitet wird.

Das Verfahren findet in einem gemeinsamen Ausschuss statt, der sich jeweils aus Vertretern auf geeigneter Ebene des Europäischen Parlaments und des Rates zusammensetzt. Die Kommission wird sich an den Arbeiten des gemeinsamen Ausschusses beteiligen.

Unbeschadet der Befugnisse des Rates nach Artikel 122 AEUV nehmen das Europäische Parlament und der Rat einen konstruktiven Dialog auf, um unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit zu einem gemeinsamen Verständnis bezüglich der finanziellen Auswirkungen des geplanten Rechtsakts auf den Haushalt zu gelangen.

Das Verfahren sollte über einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten laufen, es sei denn, der betreffende Rechtsakt muss vor einem bestimmten Zeitpunkt oder – falls die Dringlichkeit der Angelegenheit dies erfordert – innerhalb einer vom Rat festgesetzten kürzeren Frist erlassen werden.

TEIL III

INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DES JÄHRLICHEN HAUSHALTSVERFAHRENS

17. Die Organe ergreifen Maßnahmen, damit das jährliche Haushaltsverfahren möglichst reibungslos abläuft.

Die Organe arbeiten im gesamten Verlauf des Haushaltsverfahrens loyal zusammen, um eine weitestgehende Annäherung ihrer Standpunkte zu erreichen. Die Organe arbeiten in allen Phasen des Verfahrens im Rahmen geeigneter interinstitutioneller Kontakte zusammen, um den Fortgang der Arbeiten zu überwachen und den Grad der Übereinstimmung zu prüfen.

Die Organe stellen sicher, dass ihre jeweiligen Zeitpläne so weit wie möglich koordiniert werden, damit eine kohärente und konvergente Durchführung des Verfahrens mit Blick auf den endgültigen Erlass des Gesamthaushaltsplans der Union ermöglicht wird.

Je nach den zu erwartenden Diskussionen können in allen Phasen des Verfahrens und auf verschiedenen Repräsentationsebenen Haushaltstrilogie stattfinden. Jedes Organ benennt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung seine Teilnehmer an der jeweiligen Sitzung, legt sein Mandat für die Verhandlungen fest und unterrichtet die anderen Organe rechtzeitig über die Einzelheiten der Sitzungsplanung.

Die Einzelheiten der interinstitutionellen Zusammenarbeit während des Haushaltsverfahrens sind im Anhang niedergelegt.

18. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung tragen die Organe dafür Sorge, dass während des Haushaltsverfahrens und zum Zeitpunkt der Annahme des Jahreshaushalts bis zu den Obergrenzen der einzelnen Rubriken des MFR so weit wie möglich ausreichende Spielräume verfügbar bleiben.

A. HAUSHALTVOLLZUG, ZAHLUNGEN UND NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN

19. Da eine geordnete Entwicklung des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen sichergestellt werden muss, um eine anormale Verlagerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen zu vermeiden, kommen die Organe überein, die Vorausschätzungen für die Zahlungen und die Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen aufmerksam zu überwachen, um die Gefahr einer Behinderung der Durchführung von Unionsprogrammen aufgrund fehlender Mittel für Zahlungen gegen Ende des MFR zu mindern.

Die Organe treffen sich regelmäßig im Laufe des Haushaltsverfahrens, um gemeinsam den Sachstand sowie die Aussichten für die Haushaltsausführung im laufenden Haushaltsjahr und in den nachfolgenden Haushaltsjahren zu beurteilen. Diese Beurteilung erfolgt in Form eigens anberaumter interinstitutioneller Zusammenkünfte auf geeigneter Ebene, bei denen die Kommission im Vorfeld gegebenenfalls einen detaillierten Sachstand in Bezug auf die Ausführung der Zahlungen, die eingegangenen Zahlungsanträge und die revidierten Vorausschätzungen, gegebenenfalls einschließlich langfristiger Vorausschätzungen, sowie einschlägige Informationen über Eventualverbindlichkeiten darlegt.

B. AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT FISCHEREIABKOMMEN

20. Für Ausgaben im Zusammenhang mit Fischereiabkommen gelten folgende spezielle Bestimmungen:

Die Kommission verpflichtet sich, das Europäische Parlament regelmäßig über die Vorbereitung, den Verlauf und den Ausgang der Verhandlungen über Fischereiabkommen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Haushalt, zu unterrichten.

Was den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen anbelangt, so verpflichten sich die Organe, alles zu tun, damit sämtliche Verfahren so schnell wie möglich durchgeführt werden.

Mittel, die im Haushaltsplan für neue Fischereiabkommen oder für die Verlängerung von Fischereiabkommen vorgesehen werden, die voraussichtlich ab dem 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres in Kraft treten oder vorläufig angewendet werden, werden im Haushaltsplan in die hauptsächlich dafür vorgesehene operative Haushaltlinie eingestellt.

Mittel, die im Haushaltsplan für neue Fischereiabkommen oder für die Verlängerung von Fischereiabkommen vorgesehen werden, die nach dem 1. Januar des betreffenden Haushaltjahrs in Kraft treten oder vorläufig gelten, werden im Haushaltsplan in die Reserve eingestellt.

Sollten sich die für die Fischereiabkommen vorgesehenen Mittel (einschließlich der Reserve) als unzureichend erweisen, übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die erforderlichen Informationen über die Ursachen für diese Lage sowie über Maßnahmen, die gemäß den festgelegten Verfahren beschlossen werden könnten. Die Kommission schlägt – soweit erforderlich und angemessen – geeignete Maßnahmen vor.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat vierteljährlich detaillierte Angaben über die Durchführung der geltenden Fischereiabkommen und eine Finanzprognose für den Rest des Jahres.

21. Unbeschadet des einschlägigen Verfahrens für die Aushandlung von Fischereiabkommen verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, im Rahmen der Zusammenarbeit im Haushaltbereich rechtzeitig eine Einigung über die angemessene Finanzierung von Fischereiabkommen herbeizuführen.

C. FINANZIERUNG DER GEMEINSAMEN AUßen- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)

22. Der Gesamtbetrag der operativen Ausgaben für die GASP wird in ein Kapitel des Haushaltsplans mit der Überschrift GASP eingesetzt. Dieser Betrag deckt den bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs auf der Grundlage der jährlichen Vorausschätzungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) tatsächlich vorhersehbaren Mittelbedarf. Ein angemessener Spielraum für unvorhergesehene Maßnahmen wird dabei eingeräumt. Es werden keine Mittel in eine Reserve eingestellt.
23. Was die GASP-Ausgaben angeht, die gemäß Artikel 41 des Vertrags über die Europäische Union zulasten des Gesamthaushaltsplan der Union gehen, bemühen

sich die Organe, jedes Jahr im Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 314 Absatz 5 AEUV auf der Grundlage des von der Kommission erstellten Entwurfs des Haushaltsplans zu einer Einigung über den Betrag der operativen Ausgaben und über die Aufteilung dieses Betrags auf die Artikel des GASP-Kapitels des Haushaltsplans zu gelangen. Kommt keine Einigung zustande, setzen das Europäische Parlament und der Rat den im Vorjahr eingesetzten oder – falls dieser niedriger ist – den im Entwurf des Haushaltsplans veranschlagten Betrag ein.

Der Gesamtbetrag der operativen GASP-Ausgaben verteilt sich nach dem in Absatz 3 vorgeschlagenen Ansatz auf verschiedene Artikel des GASP-Kapitels. Jeder Artikel umfasst die bereits angenommenen Maßnahmen und die geplanten, jedoch noch nicht angenommenen Maßnahmen sowie Beträge für künftige – d. h. unvorhergesehene – Maßnahmen, die der Rat während des betreffenden Haushaltsjahres annehmen wird.

Innerhalb des GASP-Kapitels des Haushaltsplans könnten die Artikel, in die die GASP-Maßnahmen aufzunehmen sind, wie folgt lauten:

- zivile Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der wichtigsten Einzelmissionen gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltseinrichtung;
- andere zivile Missionen im Rahmen der GASP;
- Sofortmaßnahmen und vorbereitende Maßnahmen für diese Missionen;
- Nichtverbreitung und Abrüstungsmaßnahmen;
- Sonderbeauftragte der Europäischen Union.

Die Kommission ist aufgrund der Haushaltseinrichtung befugt, innerhalb des GASP-Kapitels des Haushaltsplans Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel autonom vorzunehmen, sodass die Flexibilität, die für eine rasche Durchführung der GASP-Maßnahmen als erforderlich gilt, gewährleistet ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahrs zeigen, dass die GASP-Mittel zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht ausreichen, bemühen sich das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission mit Dringlichkeit um die Herbeiführung einer Lösung.

24. Der Hohe Vertreter hört das Europäische Parlament alljährlich zu einem bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres zu übermittelnden zukunftsorientierten Dokument über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushalt der Union, einer Bewertung der im Jahr n-1 eingeleiteten Maßnahmen sowie einer Bewertung der Koordinierung und Komplementarität der GASP mit den anderen externen Finanzierungsinstrumenten der Union an. Außerdem unterrichtet der Hohe Vertreter das Europäische Parlament regelmäßig im Wege gemeinsamer Beratungssitzungen, die mindestens dreimal jährlich im Rahmen des regelmäßigen politischen Dialogs über die GASP stattfinden und die spätestens zum 30. November des jeweiligen Jahres vereinbart werden. Die Teilnahme an diesen Sitzungen wird jeweils vom Europäischen Parlament bzw. vom Rat unter Berücksichtigung des Ziels und der Art der Informationen, die in diesen Sitzungen ausgetauscht werden, festgelegt.

Die Kommission wird zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen.

Der Hohe Vertreter teilt dem Europäischen Parlament bei jedem kostenwirksamen Ratsbeschluss im Bereich der GASP unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen mit, wie hoch die geplanten Kosten (Finanzbogen), insbesondere die Kosten betreffend den zeitlichen Rahmen, das eingesetzte Personal, die Nutzung von Räumlichkeiten und sonstiger Infrastruktur, die Transporteinrichtungen, Ausbildungserfordernisse und Sicherheitsvorkehrungen, veranschlagt werden.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat vierteljährlich über die Durchführung der GASP-Maßnahmen und die Finanzprognosen für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

*Für die Kommission
Die Präsidentin*

ANHANG
INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT WÄHREND DES
JÄHRLICHEN HAUSHALTSVERFAHRENS

Teil A. Zeitplan für das Haushaltsverfahren

1. Die Organe vereinbaren jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsverfahrens einen realistischen Zeitplan auf der Grundlage der aktuellen Praxis.

Teil B. Prioritäten für das Haushaltsverfahren

2. Rechtzeitig vor der Annahme des Entwurfs des Haushaltsplans durch die Kommission wird ein Haushaltstrilog einberufen, um die Finanzierungsprioritäten für den Haushaltsplan des kommenden Haushaltjahres zu erörtern. Die Diskussionen werden den politischen Prioritäten der Union Rechnung tragen, die von den Organen in einschlägigen Dokumenten festgelegt wurden, und sollen als Grundlage für das Haushaltsverfahren dienen und untersuchen, wie sich die Prioritäten am besten im nächsten Haushaltsplan widerspiegeln lassen.
3. Im Rahmen des Trilogs werden auch alle Fragen erörtert, die sich aus der Ausführung des Haushaltsplans des laufenden Haushaltjahres ergeben, und zwar auf der Grundlage der von der Kommission gemäß Nummer 19 dieser Vereinbarung übermittelten Informationen.

Teil C. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Aktualisierung der Voranschläge

4. Die Organe – mit Ausnahme der Kommission – sind gehalten, ihren jeweiligen Haushaltsvoranschlag bis Ende März anzunehmen.
5. Die Kommission legt jedes Jahr einen Entwurf des Haushaltsplans vor, aus dem der tatsächliche Finanzierungsbedarf der Union im Einklang mit den politischen Prioritäten der Union und unter gebührender Berücksichtigung der Finanzplanung gemäß Nummer 11 dieser Vereinbarung hervorgeht.
6. Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, der Beurteilung der Möglichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans Rechnung zu tragen, welche die Kommission in ihren Entwürfen sowie im Rahmen des laufenden Haushalts vornimmt.
7. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und aufgrund der Auswirkungen, die erhebliche Änderungen von Titeln und Kapiteln des Eingliederungsplans des Haushalts auf die Berichterstattungspflichten der Kommissionsdienststellen haben, verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, diesbezügliche Änderungen mit der Kommission im Verlauf des Vermittlungsverfahrens zu erörtern.
8. Die Organe sorgen so weit wie möglich dafür, dass keine Linien mit operativen Ausgaben in unbedeutender Höhe in den Haushaltsplan eingesetzt werden.
9. Im Interesse einer loyalen und guten Zusammenarbeit zwischen den Organen verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, während des gesamten Haushaltsverfahrens und insbesondere während der Vermittlungsfrist durch ihre jeweiligen Verhandlungsführer regelmäßige und aktive Kontakte auf allen Ebenen zu unterhalten. Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, einen

fristgerechten und dauerhaften gegenseitigen Austausch maßgeblicher Informationen und Dokumente auf förmlicher und informeller Ebene sicherzustellen sowie nach Bedarf technische oder informelle Sitzungen während der Vermittlungsfrist in Zusammenarbeit mit der Kommission abzuhalten. Die Kommission sorgt dafür, dass das Europäische Parlament und der Rat einen fristgerechten und gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Dokumenten haben.

10. Bis zur Einberufung des Vermittlungsausschusses kann die Kommission erforderlichenfalls Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans gemäß Artikel 314 Absatz 2 AEUV vorlegen, unter anderem ein Berichtigungsschreiben zur Aktualisierung der Voranschläge für die Landwirtschaft. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Informationen über die Aktualisierung, sobald sie vorliegen. Sie stellt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle sachdienlichen Nachweise zur Verfügung, die diese gegebenenfalls verlangen.

Teil D. Das Haushaltsverfahren vor dem Vermittlungsverfahren

11. Rechtzeitig vor der Lesung im Rat wird ein Haushaltstrilog einberufen, damit die Organe ihre Ansichten über den Entwurf des Haushaltsplans austauschen können.
12. Damit die Kommission die Durchführbarkeit der vom Europäischen Parlament und vom Rat geplanten Abänderungen, mit denen neue vorbereitende Maßnahmen oder Pilotprojekte ins Leben gerufen oder bereits bestehende verlängert werden, rechtzeitig beurteilen kann, setzen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission von ihren diesbezüglichen Absichten in Kenntnis, sodass eine erste Erörterung hierüber bereits im Rahmen dieses Haushaltstrilogs erfolgen kann.
13. Bevor das Europäische Parlament im Plenum abstimmt, kann ein Haushaltstrilog einberufen werden.

Teil E. Vermittlungsverfahren

14. Verabschiedet das Europäische Parlament Abänderungen am Standpunkt des Rates, nimmt der Präsident des Rates auf der gleichen Plenarsitzung die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Organen zur Kenntnis und gibt dem Präsidenten des Europäischen Parlaments seine Zustimmung zur umgehenden Einberufung des Vermittlungsausschusses. Das Schreiben zur Einberufung des Vermittlungsausschusses wird spätestens am ersten Arbeitstag der Woche nach Ende der Tagung des Parlaments versandt, auf der das Plenum abgestimmt hat; die Vermittlungsfrist beginnt am folgenden Tag. Die zeitliche Frist von 21 Tagen wird gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates⁵ errechnet.
15. Kann der Rat nicht allen Abänderungen des Europäischen Parlaments zustimmen, sollte er seinen Standpunkt mit einem Schreiben, das vor dem ersten während der Vermittlungsfrist vorgesehenen Treffen versandt wird, bestätigen. In diesem Fall verfährt der Vermittlungsausschuss gemäß den in den folgenden Nummern des vorliegenden Anhangs beschriebenen Bedingungen.
16. Der Vorsitz im Vermittlungsausschuss wird von Vertretern des Europäischen Parlaments und des Rates gemeinsam wahrgenommen. Den Vorsitz über Sitzungen

⁵ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1971/1182/oj>).

des Vermittlungsausschusses führt jeweils der Ko-Vorsitzende des die Sitzung ausrichtenden Organs. Jedes Organ benennt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung seine Teilnehmer der jeweiligen Sitzung und legt sein Mandat für die Verhandlungen fest. Das Europäische Parlament und der Rat werden im Vermittlungsausschuss auf angemessener Ebene vertreten, damit beide Delegationen in der Lage sind, ihr jeweiliges Organ politisch zu binden, und damit tatsächliche Fortschritte hin zu einer endgültigen Einigung erzielt werden können.

17. Gemäß Artikel 314 Absatz 5 Unterabsatz 2 AEUV nimmt die Kommission an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates zu bewirken.
18. Haushaltstriloge finden in allen Stadien der Vermittlung und auf verschiedenen Repräsentationsebenen statt; sie dienen der Klärung noch offener Fragen und der Vorbereitung einer Einigung im Vermittlungsausschuss.
19. Die Sitzungen des Vermittlungsausschusses und die Haushaltstriloge finden abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments und des Rates statt, und zwar im Hinblick auf eine gerechte Aufteilung bei der Inanspruchnahme der Tagungseinrichtungen, einschließlich der Dolmetscherdienste.
20. Die Termine für die Sitzungen des Vermittlungsausschusses und die Haushaltstriloge werden von den Organen im Voraus einvernehmlich festgesetzt.
21. Dem Vermittlungsausschuss werden gemeinsame Dokumente (im Folgenden „Arbeitsunterlagen“) zur Verfügung gestellt, die einen Vergleich der verschiedenen Phasen des Haushaltsverfahrens erlauben⁶. Diese Unterlagen enthalten die Zahlen für jede Haushaltlinie, die Gesamtsummen für alle Rubriken des MFR sowie ein konsolidiertes Dokument mit den Zahlen und Bemerkungen für sämtliche Haushaltlinien, die technisch als „noch offen“ zu betrachten sind. Unbeschadet des endgültigen Beschlusses des Vermittlungsausschusses werden in einem gesonderten Dokument alle Haushaltlinien aufgeführt, die technisch als abgeschlossen zu betrachten sind⁷. Diese Dokumente werden entsprechend dem Eingliederungsplan strukturiert.
Den Arbeitsunterlagen für den Vermittlungsausschuss werden ferner weitere Dokumente beigefügt, darunter ein Durchführbarkeitsschreiben der Kommission zum Standpunkt des Rates und zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments sowie ein (oder mehrere) Schreiben anderer Institutionen zum Standpunkt des Rates und zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments.
22. Im Hinblick auf ein Einvernehmen am Ende der Vermittlungsfrist:
 - a) legt der Haushaltstrilog die Reichweite der Verhandlungen über die zu behandelnden Haushaltsfragen fest;

⁶ Zu den verschiedenen Phasen zählen: der Haushaltsplan des laufenden Haushaltjahres (einschließlich der erlassenen Berichtigungshaushaltspläne), der ursprüngliche Entwurf des Haushaltspans, der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltspans, die Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates und die Berichtigungsschreiben der Kommission (soweit sie noch nicht von allen Organen uneingeschränkt gebilligt worden sind).

⁷ Eine Haushaltlinie ist technisch als abgeschlossen zu betrachten, wenn sich Rat und Europäisches Parlament über sie vollkommen einig sind und sie nicht Gegenstand eines Berichtigungsschreibens ist.

- b) billigt der Haushaltstrilog die Liste der Haushaltslinien, die technisch als abgeschlossen zu betrachten sind, vorbehaltlich der endgültigen Einigung über den Gesamthaushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres;
- c) erörtert der Haushaltstrilog Fragen, die auf der Grundlage des Buchstabens a bestimmt wurden, um mögliche Einigungen zu erzielen, die vom Vermittlungsausschuss bestätigt werden;
- d) befasst sich der Haushaltstrilog mit bestimmten Themen, einschließlich anhand der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens.

Während oder unmittelbar nach jedem Trilog werden vorläufige Schlussfolgerungen gezogen; gleichzeitig wird die Tagesordnung für die nächste Sitzung festgelegt. Diese Schlussfolgerungen werden von dem Organ, bei dem der Trilog stattfindet, hinterlegt und gelten nach Ablauf von 24 Stunden unbeschadet des endgültigen Beschlusses des Vermittlungsausschusses als vorläufig gebilligt.

23. Dem Vermittlungsausschuss liegen während seiner Sitzungen die Schlussfolgerungen der Haushaltstriloge sowie ein Dokument zur eventuellen Billigung vor, zusammen mit den Haushaltslinien, über die während der Triloge eine vorläufige Einigung erzielt worden ist.
24. Der gemeinsame Entwurf nach Artikel 314 Absatz 5 AEUV wird von den Sekretariaten des Europäischen Parlaments und des Rates mit Unterstützung der Kommission erstellt. Er umfasst ein Übermittlungsschreiben der Vorsitzenden der beiden Delegationen an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates, aus dem der Tag der Einigung im Vermittlungsausschuss hervorgeht, sowie Anhänge, die Folgendes enthalten:
 - a) die Beträge für jede Haushaltslinie und die Gesamtsummen für alle Rubriken des MFR;
 - b) ein konsolidiertes Dokument mit den Zahlen und dem endgültigen Wortlaut aller Haushaltslinien, die während des Vermittlungsverfahrens geändert wurden;
 - c) die Liste der Haushaltslinien, die im Vergleich zum Vorschlag mit dem Entwurf des Haushaltsplans oder zum Standpunkt des Rates nicht geändert wurden;
 - d) der Vermittlungsausschuss kann überdies Schlussfolgerungen und etwaige gemeinsame Erklärungen zum Haushaltsplan verabschieden.
25. Der gemeinsame Entwurf wird (von den Dienststellen des Europäischen Parlaments) in alle Amtssprachen der Organe der Union übersetzt und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Billigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Einigung über den gemeinsamen Entwurf nach Nummer 24 des vorliegenden Anhangs unterbreitet.
- Der Haushaltsplan wird nach der Annahme des gemeinsamen Entwurfs von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet, indem die Anhänge des gemeinsamen Entwurfs in die während des Vermittlungsverfahrens nicht geänderten Haushaltslinien eingearbeitet werden.
26. Das Organ, bei dem die Sitzung (Haushaltstrilog bzw. die Sitzung des Vermittlungsausschusses) stattfindet, sorgt dafür, dass bei Sitzungen des

Vermittlungsausschusses in sämtliche Sprachen und bei Trilogen jeweils nach Bedarf gedolmetscht wird.

Das Organ, bei dem die Sitzung stattfindet, übernimmt die Vervielfältigung und Verteilung der Sitzungsdokumente.

Die Dienststellen der Organe arbeiten bei der schriftlichen Niederlegung der Verhandlungsergebnisse im Hinblick auf die abschließende Überarbeitung des gemeinsamen Entwurfs zusammen.

Teil F. Berichtigungshaushaltspläne

Allgemeine Grundsätze

27. Da Berichtigungshaushaltspläne häufig spezifische und bisweilen dringliche Angelegenheiten betreffen, verständigen sich die Organe zur Sicherstellung einer angemessenen interinstitutionellen Zusammenarbeit auf die folgenden Grundsätze, damit Berichtigungshaushaltspläne in einem möglichst reibungslosen und zügigen Beschlussfassungsprozess und möglichst ohne Einberufung des Vermittlungsausschusses angenommen werden können.
28. Die Organe bemühen sich soweit möglich, die Zahl der Berichtigungshaushaltspläne zu begrenzen.

Zeitplan

29. Unbeschadet des Zeitpunkts der endgültigen Annahme informiert die Kommission das Europäische Parlament und den Rat im Voraus über die voraussichtlichen Termine für die Annahme der Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen.
30. Gemäß ihrer jeweiligen Geschäftsordnung bemühen sich das Europäische Parlament und der Rat, den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans alsbald nach der Annahme durch die Kommission zu prüfen.
31. Zur Beschleunigung des Verfahrens stellen das Europäische Parlament und der Rat sicher, dass ihre Zeitpläne so weit wie möglich koordiniert sind, damit das Verfahren kohärent und konvergent durchgeführt werden kann. Die Organe bemühen sich daher, so früh wie möglich indikative Zeitpläne für die einzelnen Verfahrensschritte bis zur endgültigen Annahme des Berichtigungshaushaltsplans aufzustellen.

Das Europäische Parlament und der Rat berücksichtigen die relative Dringlichkeit eines Berichtigungshaushaltsplans sowie die Notwendigkeit, diesen so rechtzeitig zu billigen, dass er im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres Wirkung zeigen kann.

Zusammenarbeit während der Lesungen

32. Die Organe arbeiten während des gesamten Verfahrens loyal zusammen und schaffen im Rahmen des Möglichen die Voraussetzungen für eine frühzeitige Annahme von Berichtigungshaushaltsplänen.

Bei möglichen Meinungsverschiedenheiten können gegebenenfalls das Europäische Parlament oder der Rat vor ihrer jeweiligen endgültigen Entscheidung über einen Berichtigungshaushaltsplan oder die Kommission jederzeit vorschlagen, einen Sondertrilog einzuberufen, um die strittigen Fragen zu erörtern und zu versuchen, einen Kompromiss herbeizuführen.

33. Alle von der Kommission vorgeschlagenen und noch nicht endgültig gebilligten Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen werden systematisch auf die

Tagesordnung der für das jährliche Haushaltsverfahren geplanten Haushaltstrilogie gesetzt. Die Kommission stellt die Entwürfe der Berichtigungshaushaltspläne vor, und das Europäische Parlament und der Rat teilen sofern möglich vor dem Haushaltstrilog ihre jeweiligen Standpunkte mit.

34. Wird bei einem Haushaltstrilog ein Kompromiss erzielt, verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, den Ergebnissen des Haushaltstrilogs bei ihren Beratungen über den Berichtigungshaushaltsplan gemäß den Verträgen sowie ihrer jeweiligen Geschäftsordnung Rechnung zu tragen.

Zusammenarbeit nach den Lesungen

35. Billigt das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen, gilt der Berichtigungshaushaltsplan nach den Verträgen als erlassen.
36. Nimmt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an, findet Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe c AEUV Anwendung. Vor der Sitzung des Vermittlungsausschusses wird jedoch ein Haushaltstrilog einberufen.
 - a) Wird bei dem Haushaltstrilog Einvernehmen erzielt, wird die Vermittlung vorbehaltlich der Billigung der Ergebnisse des Haushaltstrilogs durch das Europäische Parlament und den Rat ohne Sitzung des Vermittlungsausschusses durch einen Briefwechsel abgeschlossen.
 - b) Wird bei dem Haushaltstrilog kein Einvernehmen erzielt, tritt der Vermittlungsausschuss zusammen und gestaltet seine Arbeiten entsprechend den gegebenen Umständen so, dass der Beschlussfassungsprozess so weit wie möglich vor Ablauf der in Artikel 314 Absatz 5 AEUV festgelegten Frist von 21 Tagen abgeschlossen werden kann. Die Beratungen des Vermittlungsausschusses können durch einen Briefwechsel abgeschlossen werden.